

413.312

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

(Änderung vom 30. April 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

Kostenanteil für
Berufsvorbereitungs-
jahre

§ 5 f. ¹ Das Amt richtet den Anbietenden von Berufsvorbereitungsjahren die Kostenanteile gemäss § 36 Abs. 2 lit. b EG BBG¹ als Pauschalen aus.

² Massgebend ist die Anzahl Lernender mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich während des Schuljahres. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Pauschalen nach Anhang 3.

Titel nach § 13:

D. Gemeindebeiträge

Berufsvorbereitungs-
jahr

§ 13 a. Die Gemeinden übernehmen für die Lernenden, die in ihrer Gemeinde stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, die Kosten, die nach Abzug der Kostenanteile nach § 5 f und der Beiträge der Lernenden oder der Eltern nach § 18 a verbleiben.

e. Berufsvorbereitungs-
jahr

§ 18 a. ¹ Der Beitrag einer oder eines Lernenden oder ihrer oder seiner Eltern für ein Berufsvorbereitungsjahr beträgt pro Schuljahr:

- a. für die schulischen, praktischen und integrationsorientierten Angebote: höchstens Fr. 2500,
- b. für die betrieblichen Angebote: höchstens Fr. 500.

² Die Anbietenden können eine Anmeldegebühr von höchstens Fr. 200 erheben. Die Gebühr wird an den Beitrag gemäss Abs. 1 angerechnet.

³ Für Lernende, die sich nach Zustellung des Aufnahmeentscheids abmelden oder vor Beginn des 2. Semesters das Berufsvorbereitungsjahr abbrechen, wird die Hälfte des Beitrags gemäss Abs. 1 geschuldet. Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester, ist der volle Beitrag geschuldet.

⁴ Die Gemeinden können in Härtefällen oder bei begründetem Abbruch des Berufsvorbereitungsjahres auf Gesuch hin den Beitrag gemäss Abs. 1 herabsetzen oder darauf verzichten.

Titel D.–F. werden zu Titel E.–G.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (18. August 2014) in Kraft ([ABl 2014-05-09](#)).

¹ [LS 413.31](#).

413.312 Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

Anhang 1

Gebühren (§ 14)

Ziff. 1 unverändert.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

Ziff. 3 und 4 werden zu Ziff. 2 und 3.

Anhang 3

Pauschale pro Schuljahr und lernende Person (§ 5 f)

| Angebot | Pauschale (in Franken) |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1. Schulisches Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. a VEG BBG) | 5 200 |
| 2. Praktisches Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. b VEG BBG) | |
| a. Wirtschaft, Verwaltung, Detailhandel, Verkehr, Logistik, Kultur | 5 200 |
| b. Informatik, Gesundheit, Soziales, Schönheit, Sport, Natur, Chemie, Physik | 7 200 |
| c. Nahrung, Gastgewerbe, Textilien, Gestaltung, Bau Holz, Innenausbau, Fahrzeuge, Elektrotechnik, Metall, Maschinen, Druck, Gebäudetechnik, Planung, Konstruktion | 12 000 |
| d. Andere | 7 200 |
| 3. Betriebliches Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. c VEG BBG) | 5 200 |
| 4. Integrationsorientiertes Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. d VEG BBG) | 7 200 |
| 5. Zusätzliche Begleitung pro Jahreslektion (§ 8 VEG BBG) | 3 800 |